

**Satzung der Gemeinde Steinhorst
über den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBL. S. 235) hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 19.05.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Mit dieser Satzung sollen in der Gemeinde Steinhorst Baum- und Heckenbestände sowie Gehölzgruppen unter Schutz gestellt werden, um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemeinde Steinhorst mit den Gemarkungen Steinhorst, Räderloh, Lüsche

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind:

1. Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
2. Hecken mit einer Mindestlänge von 4 m.
3. Sträucher und Gehölzgruppen außerhalb der bebauten Ortslage mit einer Höhe von mindestens 3 m
4. Absatz 1 gilt auch für Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*), Rotdorn (*Crataegus laevigata*) Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Kugelahorn (*Acer platanoides`Globosum*) und Kugelrobinie (*Robinia pseudoacacia`Umbraculifern`*) bei einem Mindestumfang von 30 cm.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume (außer Obstbaumstreuwiesen)
2. Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz, sowie diejenigen Bäume, die aufgrund des §§ 24 ff Naturschutzgesetz unter Schutz gestellt worden sind.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind. auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützt Bäume, Alleen und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Pflege, Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.
Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

.. 2 ..

- (2) Schädigungen im Sinne Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone insbesondere durch
- 1.) Befestigungen von Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - 2.) Ausschachtungen oder Aufschüttungen (z.B. Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern.)
 - 3.) Heranpflügen und Beackern an schützenswerten Bäumen und Alleen von weniger als 1,50 m im Wurzelbereich.
 - 4.) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Oelen, Säuren oder Laugen.
 - 5.) Unsachgemäßes Anwenden von Unkrautvernichtungsmittel.
 - 6.) Unsachgemäßes Anwenden von Streusalzen.

Abs. 2.1 und 2.2 gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

§ 5

Anordnungen von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen trifft. Dieses gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen duldet, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zugemutet werden können.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 2. Eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
 3. Von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
 4. Ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 5. Die Beseitigung eines Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichen im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 2. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen.
- (3) § 31 B.BauG. bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu

.. 3 ..

erhalten sind, unberührt.

- (4) Die Erlaubnis für Baumaßnahmen wird nur erteilt, wenn die Arbeiten nach DIN 18920 geführt werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze standortgerecht einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9

Ersatzanpflanzung

- (1) Wer gegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten diese im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne § 9 Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 ergreift.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entgegen § 4 ohne Erlaubnis oder derartige Eingriffe vornehmen lässt.
 2. Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Anordnungen im Rahmen einer gem. § 7 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
 3. eine Anzeige gem. § 4 unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis DM 10.000,- geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Steinhorst, 20. Mai 1994

Heinrich Deppe
1. stellvertr. Bürgermeister

Ruth Hanke
Gemeindedirektorin